

WAS TUN BEI VERDACHT AUF GEWALT AN KINDERN?



Gerd Altmann / pixelio.de

Hilfestellung für Mitarbeiter:innen
in Betreuungseinrichtungen und Schulen



Allgemeines

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Sie reicht von direkter körperlicher Gewalt, emotionaler Gewalt, wie z. B. Abwertungen, Schuldzuweisungen, Liebesentzug, emotionale Erpressung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung, bis zum Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen. Wer mit Kindern zu tun hat, kann in die Situation kommen, mit dieser Problematik konfrontiert zu werden.

Wenn wir ein Kind in Not sehen, neigen wir instinktiv dazu, das betroffene Kind möglichst schnell und sicher beschützen zu wollen – das ist ein gesunder und guter Impuls. Leider übersehen wir in einer solchen Situation aber leicht das Maß unserer Möglichkeiten.

Damit wir wirklich dazu beitragen können, dem Kind effektiv zu helfen, ist Ruhe und Besonnenheit in der Wahl des weiteren Vorgehens sehr wichtig, insbesondere, wenn wir einen Verdacht haben, diesen aber nicht eindeutig belegen können – was bei genauerem Hinsehen meistens der Fall ist.

Die Wahrnehmung der Situation und vor allem die Zielvorstellungen ändern sich oft schnell, wenn man mehr über den Sachverhalt erfährt. Besonders wenn die Quelle der Gewalt im Nahbereich der Kinder vermutet wird, muss behutsam vorgegangen werden. Kinder haben oft Angst, ihre Familie zu verlieren oder fürchten sich vor dem, was sie auslösen könnten, wenn sie etwas erzählen.

Vorschnelles Handeln kann meistens die gewünschten Ziele nicht herbeiführen, sondern zieht im Gegenteil häufig unbeabsichtigt große Probleme nach sich, wodurch das Erreichen eines wirksamen Schutzes des Kindes oft viel schwerer möglich wird. Wenn Sie von der Not eines Kindes erfahren, kommen Sie selbst in eine wichtige aber auch herausfordernde Vertrauensposition, die Sie aber nicht alleine bewältigen müssen und auch nicht sollen.

Deshalb ist es wichtig, ruhig und besonnen vorzugehen

- Holen Sie für sich selbst Unterstützung! Besprechen und dokumentieren Sie Ihre Wahrnehmung(en) mit Ihrem Kollegium und der Leitung.
- Unterscheiden Sie in Ihrer Dokumentation zwischen eigenen Wahrnehmungen, Vermutungen und Erzählungen Dritter. Dokumentieren Sie die Unterhaltung (auch eigene Aussagen) mit dem Kind zeitnah und so wortgetreu wie möglich.
- Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere, wenn mögliche Täter:innen im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten sind! Potentielle Täter:innen, die dies in Erfahrung bringen, könnten Druck auf das Kind ausüben bzw. schon vorhandenen Druck noch verstärken.
- Falls Sie unsicher betreffend weiterer Handlungsmöglichkeiten sind, holen Sie sich Beratung bei Facheinrichtungen wie z. B. dem Kinderschutz oder der Kinder- und Jugendhilfe (dem Jugendamt). Bei unklaren Situationen kann auch eine „anonymisierte Beratung“ bei der Kinder- und Jugendhilfe (den Jugendämtern) in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass der konkrete Fall vorab, ohne Bekanntgabe des Namens eines Kindes, mit Sozialarbeiter:innen besprochen wird. Eine anonyme Beratung stellt noch keine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe dar!

- Grundprinzip sollte nicht die Delegation von Verantwortung, sondern eine möglichst gut koordinierte Zusammenarbeit sein. Ziel davon ist eine möglichst geringe weitere Traumatisierung des betroffenen Kindes. Außerdem sollte eine fachliche Unterstützung Handlungssicherheit geben, um dem Kind weiterhin als Vertrauensperson zur Verfügung stehen zu können.

- Ein Kind, das erzählt, drückt so auch Vertrauen aus. Stehen sie dem Kind weiterhin als Stütze zur Verfügung. Eine Vertrauensperson kann für ein Kind, besonders in einer schwierigen Situation, von großem Wert sein. Oft geht es dabei auch darum, gemeinsam mit dem Kind die Zeit bis zu entscheidenden Änderungen durchzustehen bzw. auszuhalten. Das Bestehen einer Vertrauensbeziehung ist meist die Grundlage dafür, dass sich ein Kind weiter anvertraut. Das Kind bestimmt, was es besprechen will – kein Ausfragen!

- Schaffen Sie beim Gespräch mit dem Kind eine sichere Atmosphäre. Orientieren Sie sich am Tempo des Kindes. Lassen Sie es erzählen und beschränken Sie sich auf wenige, offene Fragen. Bleiben Sie selbst ruhig und sachlich und hören Sie dem Kind zu. Nehmen Sie von Bewertungen Abstand, das kann schnell zum Rückzug des Kindes führen. Bei erfahrener Gewalt sind oft Schuld- und Schamgefühle sehr groß, was dazu führt, dass Kinder Wertungen schnell auf sich beziehen. Respektieren Sie die Gefühle des Kindes.

- Sollte ein Kind „offen“ über seine Erlebnisse reden, ist es wichtig, ihm Glauben zu schenken! Auch die Erklärung, dass das Kind in keinem Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ an Missbrauch und/oder Gewalt trägt, ist hilfreich und notwendig.

- Machen Sie dem Kind keine Versprechungen, die Sie dann nicht halten können! Besprechen Sie alle weiteren Schritte vorher mit dem Kind.
Erklären Sie ihm gegebenenfalls, dass Sie Hilfe beziehen müssen, weil Sie es alleine nicht vor weiteren Übergriffen schützen können. Beziehen Sie Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend immer in Entscheidungen ein – die Letztverantwortung muss jedoch bei Ihnen liegen.

- Eine möglichst „wortgetreue“ Dokumentation ist im gesamten Verlauf für ein eventuell weiteres behördliches Vorgehen von großer Bedeutung.

Interventionen

- Vergleichen Sie die eigenen Zielvorstellungen mit denen des Kindes. Fragen Sie es, was es an seiner Situation verändern will und erklären Sie realistisch, wie Sie dazu beitragen können. Dabei ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen, um keine unhaltbaren Versprechungen zu machen. Bieten Sie dem Kind an, an seiner Seite zu stehen, es gegebenenfalls zu anderen Facheinrichtungen zu begleiten.
- Bleibt ein Verdacht auf Gefährdung weiterhin bestehen, lassen Sie sich erneut von einer Facheinrichtung beraten. Auch wenn die Gewalt in der Familie ausgeübt wurde, ist das Wohl des Kindes nicht immer durch eine Herausnahme aus der Familie am besten zu sichern (in bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, im Sinne des gelinderen Mittels, Entlastungslösungen wie z. B. Schülerhort oder Ganztagesbetreuung anzubieten). Die meisten Eltern, die Gewalt gegen ihre Kinder ausüben, tun dies nicht in Schädigungsabsicht, sondern in Überforderungssituationen.
- Bei Verdacht auf gravierende Gewalt oder sexualisierte Gewalt durch die Eltern oder einen Elternteil, ist von deren Einbindung dringend abzuraten.
- Sind Eltern nicht zu einer Zusammenarbeit bereit und ein Verdacht bleibt bestehen, ist auf jeden Fall eine Meldung auf Verdacht einer Gefährdung im Sinne des § 37 B-KJHG (Meldepflicht) zu machen.

- Hat sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet oder ist das Kind akut bedroht, gefährdet oder verletzt, muss sofort gehandelt und Meldung bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe (dem örtlich zuständigen Jugendamt) erstattet werden. Die Meldung wird in schriftlicher Form von der Leitung eingebracht.

Den Meldebogen finden Sie im Internet auf der Seite des Landes Tirol.

Was geschieht nach einer Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe?

Eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet keine Strafanzeige. Im Sinne des gelindesten Mittels sind Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften) Informationen zu beschaffen und Einschätzungen in Bezug auf eine Gefährdung zu treffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann mit den Obsorgeträgern eine Vereinbarung abschließen, deren Einhaltung überprüft wird. Diese Vereinbarung kann je nach Problemlage sehr unterschiedlich gestaltet sein. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei verpflichtet, das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel einzusetzen. Dies entspricht sowohl dem Grundsatz nach § 182 ABGB als auch dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben gemäß Artikel 8 EMRK – dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben, allenfalls mit Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung, sowie des Auslotens von Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie. Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln.

Eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe gelingt umso besser,

- je weniger Eltern Angst vor überraschenden Maßnahmen oder Eingriffen haben müssen,

- je mehr sie auf Hilfe und Unterstützung hoffen können,
- je offener der Dialog mit den Eltern war/ist und
- je besser es gelingt, den Zugang (Kooperation) zu den Eltern herzustellen.

Ist die Erziehungsfähigkeit (im weiten Sinn) der Eltern nicht gegeben oder/und keine Kooperation vorhanden, so ist von der Kinder- und Jugendhilfe ein Antrag nach § 181 ABGB beim zuständigen Pflegschaftsgericht einzubringen (Überprüfung der Erziehungsfähigkeit). Auch im Rahmen des pflegschaftsgerichtlichen Verfahrens können, im Sinne einer kooperativen Lösung, verschiedene Maßnahmen vereinbart und festgelegt werden.

Erkennt der Kinder- und Jugendhilfeträger Gefahr im Verzug (besteht begründeter Verdacht auf eine akute Gefährdung des Kindes) und ist mit den Eltern keine Kooperation möglich, so hat die Kinder- und Jugendhilfe nach § 211 ABGB das Kind zu schützen und aus der Familie zu nehmen.

Facheinrichtungen

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 4. Stock
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/508-3792
kija@tirol.gv.at

Kinderschutz Tirol

Kinderschutz Innsbruck

Museumstraße 11, 2. Stock, 6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)512/583757
Email: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Wörgl

Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl
Telefon: +43 (0)5332/72148
Email: woergl@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Imst

Bundesstraße 3/Tiroler Straße 3, Gottsteinareal, 6460 Imst
Telefon: +43 (0)5412/63405
Email: imst@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Lienz

Amlacherstraße 2, Dolomitencenter, Stiege 3/1. Stock, 9900 Lienz
Telefon: +43 (0)4852/71440
Email: lienz@kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Reutte

Innovationszentrum, Kohlplatz 7, 6600 Pflach bei Reutte
Telefon: +43 (0)5672/64510
Email: reutte@kinderschutz-tirol.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/571313

www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Regionalstelle **Landeck**

Schulhausplatz 7, Alter Widum, 6500 Landeck

Regionalstelle **Kitzbühel**

Hornweg 28, 6370 Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) Tirol

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe,

Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5344-6212

E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Kinder- und Jugendhilfe,

Stadtplatz 1, 6460 Imst

Tel.: +43 (0)5412/6996-5361

E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Kinder- und Jugendhilfe,

Josef-Herold-Straße 10, 6370 Kitzbühel

Tel.: +43 (0)5356/62131-6342

E-Mail: bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Kinder- und Jugendhilfe,
Bozner Platz 1, 6330 Kufstein
Tel.: +43 (0)5372/606-6102
E-Mail: bh.ku.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Kinder- und Jugendhilfe
Innstraße 5, 6500 Landeck
Tel.: +43 (0)5442/6996-5462
E-Mail: bh.la.familie@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Kinder- und Jugendhilfe,
Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz
Tel.: +43 (0)4852/6633-6582
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Kinder- und Jugendhilfe,
Obermarkt 7, 6600 Reutte
Tel.: +43 (0)5672/6996-5672
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Kinder- und Jugendhilfe,
Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz
Tel.: +43 (0)5242/6931-5831
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck

Kinder- und Jugendhilfe,
Ing.-Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512/5360-8014
E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Auf der Homepage der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft finden Sie Informationen zum Journaldienst während der dienstfreien Zeiten.

So der Journaldienst nicht selbst Verfügungen trifft, kann er zu Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt aufnehmen, die aber keine Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst haben.

Auch beim Stadtmagistrat Innsbruck gibt es einen während der dienstfreien Zeiten durchgehend erreichbaren Journaldienst. Dieser ist in der Lage, auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wesentliche Dinge einer Klärung zuzuführen.

Außerhalb der angeführten Anwesenheitszeiten der Journaldienste in der Dienststelle, erfolgt die Vermittlung zu den Journaldiensten der Bezirkshauptmannschaften und des Stadtmagistrates Innsbruck über die Landeswarnzentrale unter Tel. Nr. 0512-580580.

Der Journaldienst wird erforderlichenfalls Kontakt zu Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. zur meldenden Person aufnehmen.

Impressum

Herausgegeben von:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol und Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Text: Mag.^a Elisabeth Harasser
Dr. Hannes Henzinger
DSA Reinhard Stocker-Waldhuber

Layout: Kija Tirol

Druck: Zillerdruck – Steiner Druck und Grafik GmbH & Co KG

Bild: Gerd Altmann / pixelio.de

Stand: Jänner 2023